



Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-1/2023

Fachbereich	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wahlen, Friedhofsangelegenheiten, Standesamt, Einwohnermeldeamt
Federführendes Amt	Wahlamt
Datum	02.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	09.11.2023	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	13.12.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	15.12.2023	beschließend

Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit der Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Kiedrich sowie über Einsprüche gem. § 50 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) durch den Wahlausschuss

Mitteilung / Information:

Die Gemeindevertretung nimmt davon Kenntnis, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 11.10.2023 folgendes endgültiges Ergebnis der Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters festgestellt hat:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	3.240
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	2.235
3. Zahl der gültigen Stimmen:	2.199
4. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	36

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf den wählbaren Kandidaten wie folgt:

<u>Lfd. Nummer:</u>	<u>Stimmen:</u>	<u>Anteil:</u>
1. Steinmacher, Winfried (SPD) Ja-Stimmen	1.900	86,40 %
1. Steinmacher, Winfried (SPD) Nein-Stimmen	299	13,60 %

Da keine Einsprüche gegen die Gültigkeit erhoben wurden, wird die am 08. Oktober 2023 durchgeführte Bürgermeister-Direktwahl gem. § 50 Ziffer 4 KWG für **gültig** erklärt.

Begründung:

Gem. § 50 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (GVBl. I S. 871) in Verbindung mit § 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 26.

März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. I S. 367) hat die Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung) in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach §§ 25, 49 KWO zu beschließen.

Gem. § 25 Abs. 1 KWG kann gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann dabei gem. § 49 KWO auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 KWO Einspruch erheben.

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses ist am 16.10.2023 erfolgt. Die Einspruchsfrist gem. § 25 Abs. 1 KWG ist somit am 30.10.2023 abgelaufen.

Im Rahmen der Prüfung über die Gültigkeit der Wahl muss die Gemeindevertretung auch über Einsprüche in der von § 26 Abs. 1 KWG vorgezeichneter Weise entscheiden. Auch wenn keine Einsprüche vorliegen, ist über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen. An der Beratung und Entscheidung darüber und über Einsprüche können Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung) auch dann mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung selbst betroffen werden, § 26 Abs. 2 KWG. Das ist eine gesetzliche Ausnahme vom Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit.

Die zulässige Entscheidung zu den einzelnen Fehlergruppen bei Kommunalwahlen regelt § 26 Abs. 1 KWG abschließend und für die Gemeindevertretung bindend wie folgt:

1. War ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§ 37, § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, § 27, § 36 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung) oder hätte er aus anderen Gründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstößende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstößenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstößenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreisdie Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31).
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Beteiligte im Verfahren sind der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten oder dessen Ausscheiden nach Satz 1 Nr. 1 zu prüfen ist.

Da bei der besonders bestellten Wahlleiterin der Gemeinde Kiedrich, Frau Michaela Heuthaler, keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben wurden, ist in der Rechtsfolge deshalb die am 08. Oktober 2023 durchgeführte Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters für gültig zu erklären.

Gez.
(Wolf)
Erster Beigeordneter

